

**Zeitschrift:** Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

**Band:** 4 (1947)

**Heft:** 2

**Artikel:** Planung und Grundeigentum

**Autor:** Bernoulli, Hans

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-783812>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Planung und Grundeigentum

## Eine Erwiderung

Unter der Ueberschrift «Planung und Eigentum» greift der Präsident der Redaktionskommision unserer Zeitschrift, Dr. Derron, die Frage auf, wie es die Landesplanung mit dem Grundeigentum halten solle. Er erinnert daran, dass so gross angelegte Aufgaben, wie die Landesplanung, nicht ohne Rücksicht auf staatspolitische Erwägungen durchgeführt werden können, und empfiehlt nun — etwas spät, in Nummer 6 des dritten Jahrganges! —, «den Weg über den privaten Bodenbesitz nicht zu verlassen» und zu studieren, ob man mit Umlegungsverfahren oder mit einer «zonenmässig begrenzten Wertzuwachspoolung» nicht weiterkäme.

Es ist allerdings eine grundsätzliche Frage, ob die Landesplanung auf dem in Privatparzellen zer splitterten Boden sich durchsetzen kann, ob so einschneidende Bestimmungen, wie die Scheidung von Boden, der bebaut werden darf, und von Boden, der nicht bebaut werden darf, mit dem privaten Eigentumsrecht an Boden vereinbar sind.

\*

Wer der Bodenfrage etwas fernsteht, der muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Ausführungen von Dr. Derron zwei wohl unbeabsichtigte Zweideutigkeiten enthalten:

Wenn Grund und Boden durch Rückkauf wieder Gemeineigentum geworden sind, gemeineigen wie die Allmenden, die ihrem Eigentümer nie abhanden gekommen sind, dann besteht freilich kein privates Eigentumsrecht mehr an Grund und Boden. Dr. Derron führt nun aus:

«Das Eigentum ist nicht Diebstahl, sondern notwendiges Attribut der Freiheit.»

«Die Aufhebung des Privateigentums und dessen Ersatz durch Staatseigentum bedeutet ungeheure Konzentration der Machtmittel in der Hand des Staates.»

Die Landesplanung möge nicht «auf eine Aufhebung oder eine Beschränkung des Privateigentums hinzielen». «Die Eigentumslosigkeit sei gegen teils zu bekämpfen.»

Die radikale Bodenpolitik ist mit solchen Aussagen zu einem Angriff auf das Privateigentum überhaupt angeprangert. Die Freunde der Gartenstadt-Bewegung und Vertreter ihrer Maximen werden den rabiaten Orphaniten gleichgestellt.

Dann wird der Uebergang des Grund und Bodens an die Gemeinde durchwegs als Verstaatlichung bezeichnet. Schon das prachtvolle Motto von Hölderlin, das dem Aufsatz vorangestellt wird, leitet auf dieses Geleise. Wenn statt dem «Staat» des angezogenen Artikels korrekterweise «Gemeinde» ge-

setzt wird, statt Kollektivismus, Ueberlegungen im Schoss der Gemeindeversammlung, so tönt das schon etwas anders — und ist auch etwas anderes. Die Gemeinde, so weit sind wir heute, soll ja mehr und mehr zu einer leicht übersehbaren Körperschaft entwickelt werden, von menschlichem Mass — vom Staat haben wir alle genug, übergrenug.

Solche Ungeschicklichkeiten und Missverständlichkeiten, wie Eigentumslosigkeit und Verstaatlichung, statt «kein Privateigentum an Grund und Boden» und statt «Ueberführung in das Eigentum der Gemeinde», sollten in einem programmatischen Artikel nicht gebracht werden.

\*

Freilich muss die Landesplanung, und damit nicht zuletzt ihr Organ «Der Plan», uns endlich einmal erklären, wie sie auf dem Boden des privaten Grundeigentums es verhindern will, dass unsere Städte mit den umliegenden Dörfern zusammenwachsen; wie sie eine Ortschaft entwickeln, eine andere in ihrem jetzigen Bestand erhalten will, auf dem Boden des privaten Grundeigentums; wie sie die Einsprache des Grundeigentümers, dessen Land mit «Bauverbot» belegt werden soll, beantworten will, nachdem dessen Nachbar rechter oder linker Hand auf seiner Parzelle bauen darf und damit bei einem Verkauf das Zwanzig- bis Fünfzigfache löst gegenüber dem Mann mit dem Bauverbot; der «Plan» muss endlich Stellung nehmen zur Frage, ob irgend jemand glaubt, dass wir auf dem Boden des privaten Grundeigentums aus der beklagenswerten Verhunzung des Landschaftsbildes herauskommen, zum Beispiel im Fall unserer Kurorte, wo diese Frage nun allmählich zu einer Frage ersten Ranges sich auszuwachsen droht.

Die Freunde des privaten Grundeigentums müssen uns auch erklären, wie weit die Reglementiererei der Landeigentümer durch Zonenbestimmungen und spezielle Bauvorschriften getrieben werden muss, wenn das gesteckte Ziel nicht als Chimäre verenden soll; und müssen sauber und klar uns erweisen, ob es richtig, ehrlich und vertretbar ist, ein solches Verhältnis zum Grund und Boden noch Eigentumsrecht zu nennen. Ob es nicht anständiger ist, da wo solche Reglemente nötig scheinen — also ziemlich überall —, mit der Fiktion des Privateigentums aufzuräumen, den Boden durch die Gemeinde aufzukaufen und so bebauen zu lassen — von Fall zu Fall —, wie es der Gemeinde förderlich und nützlich ist.

Schon zu lange hat sich der «Plan» um diese und die sie umschwärmenen Fragen herumgedrückt. Es ist darum zu begrüssen, dass nun endlich der Präsident der Redaktionskommision das Stillschweigen gebrochen und die Aussprache über Planung und Grundeigentum (nicht Planung und Eigentum!) eröffnet hat. Das wird sie uns endlich bringen, die so notwendige Luftreinigung.